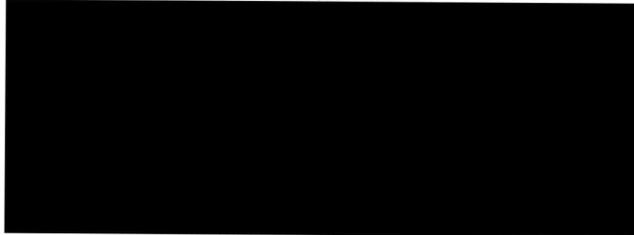


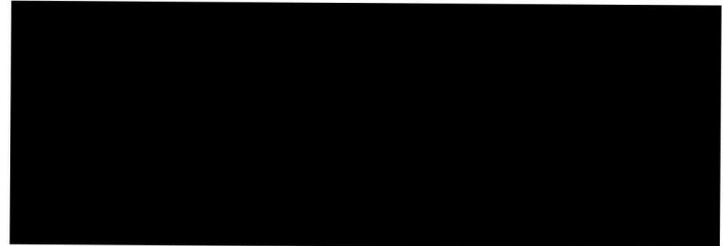
Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

gegen Zustellungsurkunde



Datum und Zeichen Ihres Schreibens

**Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt**



Mein Zeichen

Datum

04.10.2022



Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz

**Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom
26.07.2022**

Betrieb: Subway, Europaplatz 5-7, 53721 Siegburg

Sehr



Sie haben am 26.07.2022 über die online-Plattform fragdenstaat.de/TopfSecret Auskunft über die Termine und die festgestellten Beanstandungen der beiden letzten amtlichen Kontrollen des o. a. Betriebes beantragt.

Die entsprechende Abfrage in meiner Datenbank ergab, dass der Betrieb erst seit dem 01.11.2021 von dem Lebensmittelunternehmen geführt wird und infolgedessen auch erst eine amtliche Kontrolle in dem Betrieb stattgefunden hat.

Zwischenzeitlich wurde das gemäß § 5 Abs. 1 VIG vorgeschriebene Beteiligungsverfahren des betroffenen Lebensmittelunternehmens in Form einer Anhörung durchgeführt.

Mit Bescheid vom 04.10.2022 wurde dem Lebensmittelunternehmen mitgeteilt, dass Ihnen die beantragten Informationen mitgeteilt werden und welche dies sein werden. Gemäß § 5 Abs. 4 VIG hat das Lebensmittelunternehmen nunmehr Gelegenheit innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides einen Rechtsbehelf gegen die beabsichtigte Herausgabe der Informationen einzulegen.

Somit ergehen zu Ihrem o. a. Antrag folgende Entscheidungen:

- 1. Ihrem Auskunftersuchen wird insofern stattgegeben, dass Ihnen der Termin der durchgeführten amtlichen Kontrolle und die ggf. festgestellten Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben mitgeteilt werden.**



- 2. Die Herausgabe der beantragten Informationen erfolgt nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist des betroffenen Lebensmittelunternehmens, innerhalb einer angemessenen Bearbeitungszeit, sofern das Lebensmittelunternehmen keinen entsprechenden Rechtsbehelf einlegt.**

Hinweis: Sollte ein entsprechender Rechtsbehelf eingelegt worden sein, werde ich Sie hierüber und über die entsprechende Verzögerung der Informationsübermittlung informieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

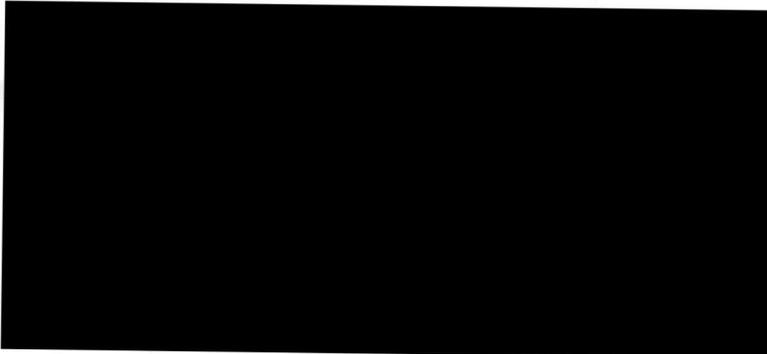
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach¹.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Mit freundlichen Grüßen



¹ Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)